Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/3/4 P4/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1954

Norm

JN §1 CIXa
PatG §163
PatÜG §10

Rechtssatz

§ 10 Abs 1 PatÜG besagt nur, daß Altpatente, über deren Eintragung in das österreichische Patentregister noch nicht entschieden wurde, materiellrechtlich nach den bis zur Wiedereinführung des österreichischen PatG geltenden dt Bestimmungen zu behandeln sind; verfahrensrechtlich sind die österreichischen Vorschriften anzuwenden. Für die Entscheidung von patentrechtlichen Feststellungsanträgen ist daher auch bei solchen Patenten nicht das ordentliche Gericht, sondern nach § 111 PatG die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zuständig.

Veröff: ÖBl 1954,26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1954:RS0105228

Dokumentnummer

JJR_19540304_PGH0002_00000P00004_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at